

2024

Füürwehr-Museum Glarnerland



Statuten

13.12.2024

STATUTEN

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen somit das weibliche als auch das männliche Geschlecht.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Fűrwehr-Museum Glarnerland besteht ein Verein, gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Glarus
- 1.2 Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt den Zweck, sich für den Erhalt und die Pflege alter Gerätschaften und Fahrzeuge des Feuerwehrwesens einzusetzen.
- 2.2 Aufgaben:
 - Restauration, Pflege und geeigneter Unterbringung von Gerätschaften und Fahrzeugen.
 - Betreibung und Unterhalt eines Museums, mit Zugang der Öffentlichkeit.
 - Besuch von Feuerwehr- oder anderen Festanlässen.
 - Organisation weiterer Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmungen, oder Teilnahme an solchen.
 - Pflege der Kameradschaft

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel.

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Arbeitseinsätze

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- 4.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Die Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 4.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jeweils an der Hauptversammlung jährlich festgelegt.
- 4.4 Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten.
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner
- 4.5 **Aktivmitglieder**
Jede Person kann Aktiv-Mitglied des Vereins werden. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- 4.6 **Ehrenmitglieder**
Aktivmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein eingesetzt haben oder sich durch besondere Verdienste auszeichnen, können von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Vorstand als auch den Mitgliedern zu.

4.7 Gönner

Gönner sind Personen, die ihre Verbundenheit zum Verein durch finanzielle Leistungen oder durch materielle Zuwendungen bekunden.

- 4.8 Das Dü Do Team (Düsseldorfer) wird mit allen Rechten und Pflichten im Fűrwehr Museum integriert und bleibt als Team bestehen. Der Unterhalt die Wartung und alle nötigen Bewilligungen des Dü Do Team ist Sache der Gruppe.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1 Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und tritt sofort in Kraft.
- 5.2 Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.3 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 5.4 Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen und insbesondere mit der Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, können durch den Vorstand ohne Grundangabe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Aktivmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme und kann in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision
- 7.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist zuständig für folgende statutarische Geschäfte.

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen zuhanden der HV

- 7.3 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, einberufen.
- 7.4 Anträge der Mitglieder, die an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
- 7.5 Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 7.6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt aufgrund eines Hauptversammlungs- oder Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der Vereinsmitglieder.
- 7.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei offenen oder geheimen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitglieder Er setzt sich grundsätzlich zusammen aus:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Medien Veranstaltungen
 - Geb. Museum / Planung
 - Geb. Belegung / Unterhalt
 - Restaurator Geräte / Fahrzeuge
 - Tech. Geräte Fahrzeuge Anschaffungen Planung

- 8.2 Der Präsident die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt Ziffer 7.7
- 8.4 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 8.5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 8.6 Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 8.7 Der Aktuar führt die Protokolle, erstellt die Präsenzlisten von Sitzungen und Versammlungen, und erledigt die Korrespondenz des Vereins.
- 8.8 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Der Hauptversammlung unterbreitet er alljährlich Bericht und Jahresrechnung vor und erstellt ein Jahresbudget
- 8.9 Der Vorstand kann über einen Betrag von Fr. 1000.—pro Vereinsjahr selbständig bestimmen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

9. Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstattet jeweils der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Wohltätigkeitsinstitution im Glarnerland.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Feuerwehrmaterial an die Gemeinden zurück. Für die Räumung der Liegenschaft ist der Verein zuständig.

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Mollis 13.12.2024

Für die Gründungsversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer

Hans Schuler

Josef Stucki

